



Beschlussvorlage-Nr. VII-P-09962-DS-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:
**Petitionsausschuss / Petentinnen und
Petenten: BUND Regionalgruppe Leipzig**

Stammbaum:
VII-P-09962 BUND Regionalgruppe Leipzig
VII-P-09962-VSP-01 Dezernat Umwelt,
Klima, Ordnung und Sport
VII-P-09962-DS-02 Petitionsausschuss /
Petentinnen und Petenten: BUND
Regionalgruppe Leipzig

Betreff:
**Leipzig verpackungsfrei - bewusst konsumieren, Verpackungsmüll
reduzieren**

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)

Ratsversammlung

Voraussichtlicher Sitzungstermin

Zuständigkeit

Beschlussfassung

Auswirkungen auf Strategie, Haushalt und Stadtraum

Ziele „Leipzig-Strategie 2035“

Klimawirkung

nein

Auswirkung auf bezahlbares Wohnen

nein

Finanzielle Auswirkungen

nein

Auswirkung auf den Stellenplan

nein

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Beschlussvorschlag

Der Petitionsausschuss legt zur Petition folgenden Alternativvorschlag vor:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber der Bundesregierung sowie dem Bundestag und der Sächsischen Staatsregierung für die unverzügliche Einführung einer bundesweit geltenden Plastiksteuer auf Verpackungen aus Kunststoff einzusetzen, die Mehrwegangeboten einen spürbaren wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Einwegangeboten verschafft.
2. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat unverzüglich nach Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Tübinger Verpackungssteuer – 1 BvR 1726/23 – und nach Verabschiedung eines Gesetzes über die Plastiksteuer, spätestens in jedem Fall bis zum 30.09.2025, über seine Aktivitäten zu 1.) und unterbreitet einen Vorschlag zur Erforderlichkeit und ggf. Umsetzung einer kommunalen Verpackungssteuer der Stadt Leipzig.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
 Sonstiges: Petition VII-P-09962

Begründung:

Trotz der die Zulässigkeit der Tübinger Einwegverpackungssteuer im Wesentlichen bestätigenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes – 9 CN 1.22 – vom 24.05.2023 ist die Frage, ob und inwieweit die Besteuerung des Konsums von Einwegverpackungen als originäre Frage der Gestaltung des Zusammenlebens in der örtlichen Gemeinschaft und damit der kommunalen Selbstverwaltung gelten kann, rechtswissenschaftlich umstritten. Gleichzeitig hat der unterlegene Gewerbebetrieb gegen die vorbenannte Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die das Bundesverfassungsgericht gemäß Mitteilung des Deutschen Städtetages vom 17.04.2024 noch im laufenden Jahr 2024 entscheiden möchte.

Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung mit Mitteilung vom 04.01.2024 dazu bekannt, in Deutschland ab dem 01.01.2025 eine Plastiksteuer einzuführen. Der Regierungssprecher lässt sich dazu wie folgt zitieren: *„Die Umlegung der Abführungen zur Plastikabgabe an die EU, deren Kosten bisher von der Allgemeinheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler getragen werden und die zukünftig – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auf die Verursacher umgelegt werden sollen, wird ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt. Dies ist erforderlich, um mehr Zeit zur Erarbeitung einer effizienten und möglichst bürokratiearmen Lösung zu gewinnen.“*

Die laufenden Verfahren (Verfassungsbeschwerde und Gesetzgebung) lassen für das kommende Jahr einen konkreteren, sichereren Rechtsrahmen erwarten, auf dessen Grundlage die Vor- und Nachteile einer – dann wohl zusätzlichen – kommunalen Verpackungssteuer durch den Stadtrat zielgerichteter abgewogen werden können als derzeit. Sollte eine Verpackungssteuer in der Stadt Leipzig ab dem 01.01.2025 eingeführt werden und das Bundesverfassungsgericht die Tübinger Steuer später für verfassungswidrig erklären, drohten zusätzlich zum dann vergeblichen Vollzugsaufwand für die Einführung auch sehr aufwändige Rückabwicklungen und -zahlungen.

Hinsichtlich der Anliegen Nr. 2 bis 4 der Petition ist festzustellen, dass diese bereits dem Handeln der Stadt Leipzig, u. a. im Rahmen des Energie- und Klimaschutzprogrammes (EKSP) sowie der Zero-Waste-Strategie, entsprechen und im Falle der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer spezifiziert und weiter intensiviert würden.

Sachstandsbericht

Bereits die Einführung der Tübinger Verpackungssteuer hat die Stadtverwaltung mit großem Interesse und Sympathie verfolgt und steht seitdem mit der Stadt Tübingen bilateral sowie im Rahmen der Zusammenarbeit im Rahmen des Deutschen Städtetages in engem Austausch.

Unabhängig von der Petition prüft die Stadtverwaltung derzeit u. a. folgende Fragen:

- a. Höhe der Steuereinnahmen im Verhältnis zum Vollzugsaufwand zur Sicherung dieser Einnahmen: Derzeit wird der Aufwand für die Überprüfung der Verpackungssteuererklärungen durch kommunale Bedienstete als sehr umfangreich und die gerichtsfeste Sachverhaltsermittlung als sehr schwierig eingeschätzt. Wo liegen die Abgrenzungen zu steuerfreien bzw. steuerpflichtigen Verpackungen und wie werden diese überwacht (Stichwort: Vollzugsdefizit)? Hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge wird die Frage untersucht, inwieweit sich diese durch die Angebotspflicht von Mehrwegalternativen (Lenkungsziel) signifikant mindert, so dass sie sich, auch im Hinblick des eingeschätzten hohen Aufwandes zur Einnahmesicherung, absehbar zu einer Bagatellsteuer entwickeln könnte?
- b. Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Leipziger Unternehmen

- c. Erreichen des Lenkungszieles: Es ist auch die Frage zu klären, wie die Entscheidung der Konsumenten für Mehrwegbehälter mit dem Aufwand der Rückgabe von gebrauchten Behälter, beeinflusst wird, wenn Betriebe die indirekte Steuer für steuerpflichtige Einwegverpackungen auf alle Konsumenten umwälzen und somit auch die Gerichte im Mehrwegbehälter sich preislich nicht mehr von denen in den verpackungssteuerpflichtigen Einwegbehälter abheben (Mischkalkulation). Als kommunaler Satzungsgeber kann die Stadt Leipzig nicht vorschreiben, wie eine kommunale Verpackungssteuer auf die Verbraucher umgelegt bzw. in die Preiskalkulation einbezogen wird. Weiterhin wird derzeit davon ausgegangen, dass Abgabeformen, die nicht typischerweise unmittelbar auf den Konsum im angrenzenden öffentlichen Raum schließen lassen (wie z. B. Heimlieferungen oder Mitnahme in Fahrzeugen in sogenannten „Drive-Ins“) nicht von einer kommunalen örtlichen Aufwandssteuer umfasst sein dürfen. Diese Lücke würde eine bundeseinheitliche Regelung ggf. schließen.

Zeitplan

Berichterstattung an den Stadtrat unverzüglich nach Eintritt einer wesentlichen Änderung der Sach- und/oder Rechtslage, spätestens in jedem Fall bis zum 30.09.2025.

Anlage/n

- 1 Petition VII-P-09962 (öffentlich)
- 2 2024-02-22 BUND Leipzig an PA (nichtöffentlich)